

vorweisen, so würde er von den Bewerbern ausgeschlossen.⁸⁵ Gegen keinen der Ausländer, die eine Pachtbefugnis erhalten hätten, sei eine Klage eingegangen. Alle seien im Besitz von gültigen Ausweisen. «Wie kann nun gesagt werden, dass man solche Pachtungen an fremde Vaganten hingeb?»⁸⁶ Wenn diese Pachtungen nicht bestünden, so kämen «vielmehr fremde Lumpen noch häufiger ins Land».⁸⁷ Wenn jeder beliebige diese Befugnisse ausüben könnte, so hätte das Oberamt bald keine Kontrolle mehr über die «fremden, dahergelaufenen Menschen».⁸⁸

In diesem klagenden Ton fährt Schuppler weiter und richtet Vorwurf auf Vorwurf an die Bürger, die fremdes Gesindel beherbergen, an die Ortsgerichte, welche zu freigebig Nachtzettel ausstellten und sogar an die Polizeisoldaten, die gegen fremde Bettler zu wenig streng vorgehen. Wenn alle amtlichen Anordnungen befolgt würden, so bliebe das Land von solchen Leuten befreit, meinte Schuppler. Es genügte ihm aber noch nicht, die ganze Schuld an dem «Vagantenwesen» den Untertanen zuzuschieben, sondern er schlug sogar vor, dass bei der Verpachtung der Herrschaftsmühlen den Inländern kein Vorzug gegeben werden sollte, weil sonst die ausländischen Pächter abgeschreckt würden «und ein bedeutendes Gefälle der Willkühr weniger fähigen Inländern preisgegeben würde».⁸⁹

Als letzten Punkt führte Schuppler noch an, dass die Liechtensteiner sich gegen die Fremden weniger eigennützig und weniger «unnachbarlich» verhalten sollten, weil viele von ihnen im Sommer als Zimmeroder Maurerleute, als Tagelöhner oder Hirten in die Fremde gingen. Von dort könnten sie «bei einer klugen Sparsamkeit auf den Winter hübsche Summen baaren Geldes nach Hause bringen», ohne das sie zu Hause darben müssten.⁹⁰

85 I. c. Zum Beweis führte Schuppler einige Beispiele an: Das Lumpensammeln war einem Bürger von Götzis (Gebhard Schenner) um 24 fl. verliehen worden. Das Sammeln von Apothekerwurzeln hatte Xaver Strub von Vaduz um 8 fl. erworben. Schleifen und Sägenfeilen hatte ein Hintersass von Eschen (Benedikt Oberhueber) um 3 fl. 6 + und 3 fl. 44 + gepachtet. Die Klampfnerei hatte ein Bürger von Zug (Kaspar Liefert) für 8 fl. 6 + in Pacht.

86 I. c.

87 I. c.

88 I. c.

89 I. c.

90 I. c.